

Stiftungsgeschäft mit Stiftungsverfassung

der „Stiftung Museum Modern Art Hünfeld – Sammlung Jürgen Blum“

Hiermit errichtet der Magistrat der Stadt Hünfeld mit Wirkung zum 01.01.2007 die „Stiftung Museum Modern Art Hünfeld – Sammlung Jürgen Blum“ mit dem Sitz in Hünfeld als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftungsgestaltung der Stiftung erfolgt unter Berücksichtigung des Schenkungsvertrages vor dem Notar Gustav Müller-Roßbach vom 08.08.1991 zwischen Herrn Jürgen Blum, geb. am 22.10.1930, wohnhaft in Hünfeld, Hersfelder Straße 25, und dem Magistrat der Stadt Hünfeld.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Museums Modern Art Hünfeld – Sammlung Jürgen Blum sowie durch eine dauerhafte Erhaltung der durch Schenkungsvertrag übereigneten Kunstsammlung Jürgen Blum und deren Präsentation in geeigneter Weise im Museum Modern Art Hünfeld – Sammlung Jürgen Blum sowie die Förderung der Kunst in der Stadt Hünfeld.

Die Stiftung erhält als Vermögensausstattung

1. Barvermögen in Höhe von **50.000,00 €** als erstmalige Kapitalausstattung.
2. Gebäude:

Hersfelder Straße 25 mit dem ehemaligen Gaswerk und dem dazugehörigem Wohnhaus der Stadt Hünfeld sowie angegliederten Pavillons sowie einer Malschule mit Kunstatelier auf der Liegenschaft in der Gemarkung Hünfeld, Flur 13 Flurstück 6/12 mit 4.557,00 qm, einschließlich einer Teilfläche aus dem Grundstück Bahndamm, Skulpturengarten in der Gemarkung Hünfeld Flur 13 Flurstück 154/32 mit 1.160,00 qm sowie dem Künstlerturm auf der Teilfläche des Grundstückes, Gemarkung Hünfeld, Flur 11, Flurstück 33/1, mit ca. 50 qm mit einem Gesamtwert von rd. **1,65 Mio. €**.

3. Einrichtungsgegenstände im Wert von rd. **27.000,00 €**.
4. Exponate mit einem Wert von **400.000,00 €**. Angesichts der Besonderheiten des Kunstmarktes für Kunstwerke mit sehr unterschiedlichen aktuellen Verkehrswerten, scheint es angemessen, insofern nur diesen Wert der etwa 10 % des Kunstwertes ausmacht, anzusetzen. Dieser Wert stellt zugleich den Versicherungswert dar. Der künstlerische Wert der Exponate wird vom Stifter mit rd. 4. Mio. € eingeschätzt.

Die Exponate befinden sich teilweise im Museumsgebäude, überwiegend jedoch im Museumsdepot. Dieses ist zur Zeit in abgegrenzten Räumlichkeiten im Bauhofgebäude der Stadt Hünfeld, Breitzbacher Weg 1, untergebracht.

Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt Hünfeld, im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung von § 120 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung, wonach nur dann Stiftungsvermögen eingebracht werden kann, wenn der durch die Stiftung verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erbracht werden kann, ab dem Jahre 2008 Zustiftungen zur Erhöhung des Barvermögens bis zu einer Gesamthöhe von mindestens **1,5 Mio. €** vorzunehmen.

5.9.1

Darüber hinaus wird die Einbringung von zusätzlichem Barvermögen durch Dritte, insbesondere private Mäzene, aber auch von künstlerischen Exponaten, insbesondere durch den Stifter in den kommenden Jahren angestrebt.

Für die Zustiftung der Stadt sollen insbesondere die erhöhten Schlüsselzuweisungen, die der Stadt Hünfeld aufgrund des Vertrages mit dem Land Hessen zur Ansiedlung der Justizvollzugsanstalt in Hünfeld zur Verfügung stehen, Verwendung finden.

Solange die Erträge aus dem Stiftungsvermögen nicht ausreichen, den Stiftungszweck in angemessener Weise zu verwirklichen, wird die Stadt Hünfeld auf der Grundlage eines jährlich abgestimmten Wirtschaftsplanes notwendige Ergänzungszuweisungen aus städtischen Haushaltsmitteln vornehmen.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat

Der Stiftungsvorstand besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Magistrats der Stadt Hünfeld.

Der Stiftungsbeirat wird insbesondere gebildet aus den jeweiligen Vertretern eines bestehenden Fördervereins für das Museum Modern Art Hünfeld – Sammlung Jürgen Blum. Zurzeit ist dies der IDEA-Verein zur Förderung von Kunst und Kultur Hünfeld/Fulda e. V.

Hünfeld, 19.12.2006

Dr. Fennel
Bürgermeister

Mihm
Erste Stadträtin

Verfassung der „Stiftung Museum Modern Art Hünfeld – Sammlung Jürgen Blum“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Museum Modern Art Hünfeld – Sammlung Jürgen Blum“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hünfeld, Landkreis Fulda.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller Zwecke.
Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Museums Modern Art Hünfeld und durch dauerhafte Erhaltung der durch Schenkungsvertrag vom 08.08.1991 und 06.12.2006 an die Stadt Hünfeld übereigneten Kunstsammlung Jürgen Blum sowie die Förderung der Kunst in der Stadt Hünfeld.
- (3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung soll durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

§ 4

Verwendung des Stiftungsvermögens

- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

5.9.1

- (2) Bezogen auf Zustiftungen Dritter, seien es Geldleistungen oder Sachleistungen, sind deren Stiftungsverfügungen im Rahmen des Stiftungszweckes vorrangig zu beachten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1.) Der Stiftungsvorstand besteht aus 7 Personen. Es sind die jeweiligen Mitglieder des Magistrats der Stadt Hünfeld.
- (2.) Der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist der/die Bürgermeister/in, der/die Stellvertreter/in ist der/die Erste Stadtrat/Stadträtin.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens auf der Grundlage der Vorschläge des Stiftungsbeirates
 - Bestellung des/der Geschäftsführers/in sowie einer für die Vermögensverwaltung zuständigen Person
 - Bestellung der Mitglieder des Stiftungsbeirates sowie die Benennung der/des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates. Dabei soll er die Vorschläge des Stiftungsbeirates beachten.
 - Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und evtl. Vergütungen von haupt-, ehren- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen des Museums sowie für den/die Geschäftsführer/in.

Hauptamtliche Mitarbeiter (Geschäftsführer u. a.) können nur dann angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern.

5.9.1

- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der Umsetzung des Wirtschaftsplanes für museale Stiftungsaktivitäten durch den Stiftungsbeirat einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungs- und Geschäftsbericht sind dem Stiftungsbeirat jährlich vorzulegen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende kann auch Dritte, insbesondere Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder –beirates entsprechend bevollmächtigen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stimme seines/ihrer Stellvertreters, den Ausschlag. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das vom/von der Vorsitzenden zum Sitzungsleiter bestimmt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern. Diese werden vom Stiftungsvorstand im Benehmen mit dem Stiftungsbeirat und einem bestehenden Träger- oder Förderverein für das Museum Modern Art Hünfeld – Sammlung Jürgen Blum jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Zurzeit ist dies der IDEA-Verein zur Förderung von Kunst und Kultur Hünfeld/Fulda e. V.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Festlegungen treffen bezogen auf die Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben durch Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (3) Soweit der/die jeweilige Museumsleiter/in nicht dem Stiftungsbeirat angehört, soll er zu dessen Beratungen hinzugezogen werden.
- (4) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Stiftungsbeirat sind von dem/der Vorsitzenden im Falle von Veränderungen von der/dem stellvertretendem Vorsitzendem zu Sitzungen einzuberufen so oft dies erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Stiftungsbeirat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Dem Stiftungsbeirat obliegt die inhaltliche museale Arbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und Prüfbericht des Vorstandes bezogen auf Stiftungserträge und deren Verwendung.
- Erarbeitung eines Wirtschaftsplanes mindestens 3 Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres zur Vorlage an den Stiftungsvorstand sowie ggf. Erarbeitung von Vorschlägen für über- und außerplanmäßige Ausgaben zur Genehmigung durch den Vorstand.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres Erarbeitung eines Berichtes an den Stiftungsvorstand über die Umsetzung der Stiftungsaktivitäten auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes des Vorjahres.
- Mitwirkung und Beratung des Vorstandes bei der Verwaltung der Stiftung gemäß § 7 Abs. 1 der Stiftungsverfassung.

§ 11

Kooperation mit anderen Stiftungen

Die Stiftung kooperiert eng mit anderen gemeinnützigen Stiftungen zur Erreichung ihrer jeweiligen Stiftungszwecke.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.
- (2) Der Wirtschaftsplan und ggf. Beschlüsse des Vorstandes bezogen auf über- und außerplanmäßige Ausgaben während eines Geschäftsjahres sind Grundlage der Geschäftstätigkeit.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in nimmt die laufenden Geschäfte der Stiftung, insbesondere bezogen auf die museale Arbeit nach den Vorgaben des Stiftungsbeirates und im Zusammenwirken mit dem/der Museumsleiter/in wahr. Die Aufgaben der Museumsleitung und der Geschäftsführung können von einer Person wahrgenommen werden. Diese kann dann dem Stiftungsbeirat nur als kooptiertes Mitglied angehören.
- (4) Die Aufgaben der Geschäftsführung sowie die Verantwortung für die Vermögensverwaltung können durch den Magistrat der Stadt Hünfeld wahrgenommen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 14

Änderung der Verfassung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen der Verfassung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hünfeld. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einer der Zielen der Stiftung entsprechender Weise zu verwenden.

Hünfeld, 19.12.2006

Dr. Fennel
Bürgermeister

Mihm
Erste Stadträtin